OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350379/12/Py/JB

Datum:

Linz, 22. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau DI R.L., vertreten durch F. N. Rechtsanwälte, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. Mai 2017, GZ: SJF, wegen Kostenersatz nach dem Oö. Sozialhilfegesetz (Oö. SHG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2017

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid nach abgeschlossenem Vergleich ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Mai 2017, GZ: SJF, wurde auf Antrag des Magistrates Linz als Träger der sozialen Hilfe die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 45 ff Oö. Sozialhilfegesetz zum Kostenersatz für die Frau E.L., geb. x erbrachte soziale Hilfe in Höhe von 22.295 Euro verpflichtet.

In der Begründung führt die belangte Behörde aus, dass aufgrund der Schenkung des Aktiendepots von Frau E.L. in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe die nunmehrige Beschwerdeführerin als Geschenknehmerin zum Kostenersatz verpflichtet ist.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass niemals eine Schenkung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung seitens ihrer Mutter an die Bf erfolgte. Vielmehr hat die Mutter unter Bedachtnahme auf die bereits vor dem Tod des Ehegatten und Vaters der Bf erbrachten Pflegeleistungen versprochen, alle Auslagen abzudecken und zu übernehmen, die im Zuge der Betreuung und Sorge für Hilfe künftig entstehen würden, soweit dies eben sie betreffe. Die Betreuung der Mutter ist all die Jahre hindurch und speziell in den letzten Monaten und Jahren vor deren Antritt des Heimaufenthaltes durch die Bf vorgenommen worden, wofür sie genötigt war, regelmäßig in Linz Aufenthalt zu nehmen und Hilfestellung sowie Organisationsleistungen zu erbringen.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, dass gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2017.

In der mündlichen Verhandlung schlossen die Verfahrensparteien im Wege ihrer Rechtsvertreter über das Kostenersatzbegehren folgenden Vergleich:

1. Frau DI R.L., geb. x, verpflichtet sich, dem Träger der sozialen Hilfe einen Betrag in Höhe von 13.000 Euro als Kostenersatz für die Frau E.L., geb. x, erbrachte soziale Hilfe im Altenheim R. in L. zu leisten.

2. Mit diesem Vergleich sind die Ansprüche des Magistrates Linz aus dem Kostenersatzverfahren endgültig bereinigt und beglichen.

3. Dieser Vergleich steht unter der auflösenden Bedingung der Nichtzustimmung durch den Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 28. September 2017 den Verfahrensparteien die Verhandlungsschrift übermittelt.

Mit Schreiben vom 21. November 2017 teilte der Rechtsvertreter der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass der in der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2017 protokollierte Vergleich vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz genehmigt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 48 Abs. 1 Oö. SHG sind zum Ersatz der Kosten für soziale Hilfe auch Personen verpflichtet, denen der Empfänger sozialer Hilfe in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Leistung sozialer Hilfe während oder drei Jahre nach deren Leistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung übertragen hat, soweit der Wert des Vermögens das Achtfache des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende übersteigt; dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall.

Gemäß § 52 Abs. 2 Oö. SHG kann der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, über den Kostenersatz – sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird – einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Ein Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

Gemäß § 52 Abs. 3 Oö. SHG ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichen Bescheid abzusprechen, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich iSd Abs. 2 nicht zu Stande kommt.

5.2. Aufgrund des Zustandekommens des Vergleichs im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. September 2017, protokolliert in der Verhandlungsschrift zu LVwG-350379/9/Py/JB, war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid ersatzlos zu beheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGVG unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu Lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny